

**Satzung**  
**des**  
**We Make Waves e.V.**

verfasst am 10.06.2017

**§ 1**

Im vorliegenden Dokument beziehen sich männliche Amtsbezeichnungen sowohl auf weibliche, wie auch auf männliche Amtsinhaber.

**§ 2**

- (1) Der Verein „We Make Waves“ mit Sitz und Gerichtsstand in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er führt nach Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen insbesondere der von weiblichen Musikerinnen sowie Frauen in der Musikindustrie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen der professionellen Musikwirtschaft in verschiedenen Ländern und Städten, mit dem Ziel, ein weltweites Netzwerk für Frauen zu schaffen. In und ausländische Musikunternehmerinnen, Musikerinnen und Musikorganisationen sind zur jährlich stattfindenden Konferenz eingeladen, neue Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und neue Kooperationen einzugehen. Showcase Konzerte präsentieren sowohl aufstrebende als auch etablierte Künstlerinnen aller Genres sowie DJs und sorgen für mehr Sichtbarkeit von Musikerinnen. Rund ums Jahr sind Workshops, Diskussionen und Treffen geplant. Eine neue Datenbank soll einen Überblick schaffen über Musikerinnen, Musikunternehmerinnen sowie Organisationen, die sich mit dem Thema Frauen in der Musikwirtschaft befassen und helfen, Frauen in der Musikindustrie sichtbarer werden zu lassen. Des weiteren soll ein Mentorinnensystem etabliert werden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3**

- (1) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen im Musikbereich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

#### § 5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Anerkennung der Satzung ist auf dem Aufnahmeantrag schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Neben der Vollmitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft möglich.

#### § 6

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder bezahlen einen gesonderten, von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestmitgliedsbeitrag.
- (3) Auf begründeten Antrag ist eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag möglich. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das laufende Eintrittskalenderjahr anteilig zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 7

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiges Absenden der Austrittserklärung (Poststempel) erforderlich.

## **§ 8**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem auszuschließenden Mitglied ist sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Stellungnahme auf der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu ermöglichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 9**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der ersten Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein (gleich welchen Grundes) hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

## **§ 10**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## § 11

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wahlvorschläge in schriftlicher oder mündlicher Form können von jedem Mitglied im Vorfeld einer Vorstandswahl, frühestens jedoch nach Bekanntgabe des Termins der wählenden Mitgliederversammlung eingebracht werden. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim und in Einzelabstimmung abzuhalten. Zur Wahl in ein Amt ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden nötig.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Zudem muss auf Antrag eines Vereinsmitglieds ein konstruktives Misstrauensvotum durchgeführt werden. Ein solches Misstrauensvotum richtet sich immer nur gegen einen einzelnen Amtsinhaber, nicht gegen den Vorstand als Ganzes. Damit der Vorschlag zur Abstimmung gebracht werden kann, muss sich der mit dem Misstrauensvotum Vorgeschlagene zu einer Kandidatur bereit erklären. Ein Misstrauensvotum ist erfolgreich, wenn ein neuer Amtsinhaber mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt wird.
- (8) Zwischen den Mitgliederversammlungen informiert der Vorstand die Mitglieder regelmäßig über Planungen und Veranstaltungen des Vereins.

## § 12

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und können zusätzlich auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- (2) Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (ist gleich die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
- (4) Die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder (ausgenommen der Fördermitglieder) ist notwendig, um die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung herzustellen.
- (5) Auf der Mitgliederversammlung besitzt jedes reguläre Mitglied Rede-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Jedes reguläre Mitglied besitzt eine Stimme. Die genannten Rechte kommen ausschließlich regulären Vereinsmitgliedern zu. Fördermitglieder besitzen lediglich Rederecht. Zu Beginn jeder offiziellen Mitgliederversammlung ist eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (6) Die Tagesordnung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds ergänzt werden. Bei nicht die Wahl von Personen betreffenden Abstimmungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von

mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Generell ist auf die Erzielung eines Konsens hinzuwirken. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen sind in diesem Fall nicht möglich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Über die in jeder offiziellen Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der zuständigen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter oder Protokollanten tätig waren, so ist die Niederschrift von dem letzten Versammlungsleiter/Protokollanten zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

### § 13

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Registergericht – in Kraft.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

---

Caoimhe McAlister

---

Melissa Perales